Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) erlässt der Markt Elsenfeld folgende

## Satzung

## § 1 Städtebauliche Maßnahme

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Shell-Tankstelle südlich des Ortskerns beabsichtigt der Markt Elsenfeld städtebauliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, baulichen Missständen durch leerstehende bzw. marode Bausubstanz vorzubeugen und Neubebauung mit ortskernrelevanter Nutzung, (z.B. Wohn- und Geschäftshaus, öffentliche Parkplätze) zu schaffen.

## § 2 Betroffene Grundstücke

- (1) Von der Maßnahme betroffen sind die Grundstücke FlNrn. 6558/2 (Bahnhofstraße 4), 6558/3 und 6531 (Forstweg 2), Gemarkung Elsenfeld.
- (2) Die Verfügbarkeit der genannten Grundstücke ist zur Umsetzung der im § 1 definierten Ziele von herausragender Bedeutung. Der Markt Elsenfeld hat das Flurstück Nr. 6533/1 erworben mit dem Ziel der mittelfristigen Aufwertung durch ortskernrelevante Nutzung (z.B. Seniorenwohnanlage, betreutes Wohnen, Hotellerienutzung, nicht störende gewerbliche Nutzung). Die in Abs. 1 genannten Flurstücke befinden sich in Nachbarschaft dieses Flurstücks, sodass deren Bebauung mittelfristig neu zu ordnen ist, um einen städtebaulich in sich geschlossenen funktionalen und homogenen Gesamteindruck zu erzielen. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dieser zentralen Lage ist von hohem öffentlichem Interesse, sodass für die in Abs. 1 genannten Grundstücke durch diese Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht begründet wird.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn die gemeindliche Zielsetzung für dieses Gebiet erreicht ist.

Elsenfeld, 19.01.2016

Berthold Oberle

Zweiter Bürgermeister

Die Satzung wurde in der Elsenfelder Rundschau Nr. 4 vom 29.01.2016 öffentlich bekanntgemacht.

